

Gastronomieschutzkonzept

SV Schnackenwerth 1971 e.V.



Stand: 26.08.2021

Vor Betreten des Betriebs

- Die Gastronomiebereiche können bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr nur mit Testnachweis genutzt werden.

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis nachzuweisen, mittels

- a) eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests (Schnelltest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- d) sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt.

Ausnahmen:

für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag!

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. **Ein Impf- bzw. Genesenennachweis ist vorzuzeigen.**

Die Gäste sind vorab darauf hinzuweisen. Tagesaktuelle Überprüfungen sind vorzunehmen.

Entsprechende Aushänge sind in den Sportstätten angebracht

- Die Gäste werden mittels Aushangs über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser, informiert.

- Die Gäste werden mittels Aushangs darauf hingewiesen, dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, denen der Kontakt lt. aktueller Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, untereinander erlaubt ist.

- Die Gäste haben ab Betreten des Betriebes eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen am Tisch.

- Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz), in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.

- Die Mitarbeiter sind über die gültigen Hygieneschutzmaßnahmen geschult.

Ausgeschlossen vom Besuch der Gaststätte sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder die aus anderen Gründen (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Bewirtung

1. Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.
2. Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt.
3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, wird eine Gästeliste mit Angaben von Namen, Telefonnummern und Zeitraum des Aufenthaltes für geführt werden. Die Gästeliste wird so geführt und verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können, Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Kontaktdaten werden je Hausstand erfasst.
4. Gäste müssen an Tischen platziert werden.
5. Der Abstand zwischen Servicepersonal und Gästen sollte in der Regel 1,5 m betragen. Zur Gewährleistung des Mindestabstands zwischen Gast und Servicepersonal sind auch Abstriche im Service hinzunehmen.
6. Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mind. 1,5 m zu anderen Personen einhalten. – Personen, denen der Kontakt untereinander gestattet ist (z.B. Familien), ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.
7. Selbstverständlich gilt der Mindestabstand auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt.
8. Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In eventuellen Warteschlangen / im Wartebereich werden ebenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen.
9. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Tablett, Servietten...) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt.
10. Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
11. In allen Arbeitsbereichen ist die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern gewährleistet. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Arbeitsorganisation/Posteneinteilung ist so gestaltet, dass die Mindestabstände möglichst eingehalten werden können
12. Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
13. Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Der Zugang ist geregelt (es ist nur einer Person der Zugang gewährt), um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
14. Laufwege der Gäste werden geplant und vorgegeben.
15. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und ausreichenden Luftaustausches sind die Fenster während der Öffnungszeiten konstant in Kippstellung zu belassen und zusätzlich ist alle 45 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständiges Öffnen der Fenster durchzuführen.

Aushang für Gäste:



Kontaktbeschränkungen beachten



Auf Umarmungen und Händeschütteln verzichten



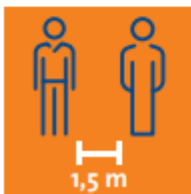
Bei Krankheitsanzeichen oder Kontakt mit Corona-Infizierten in den letzten 14 Tagen auf Besuch verzichten



Registrierungspflicht beachten



Nies- und Hustenetikette wahren



Abstände auch auf Wegen und im Toilettenbereich einhalten



Händehygiene einhalten



Maskenpflicht beachten*

FFP2- Maskenpflicht
ausgenommen am Platz

**Test-, Impf- bzw.
Genesenennachweis ist
vorzuzeigen!**